



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden des Bebauungsplans Nr. 61 Elspe „Bockhelle“

### 1. Planbeschluss

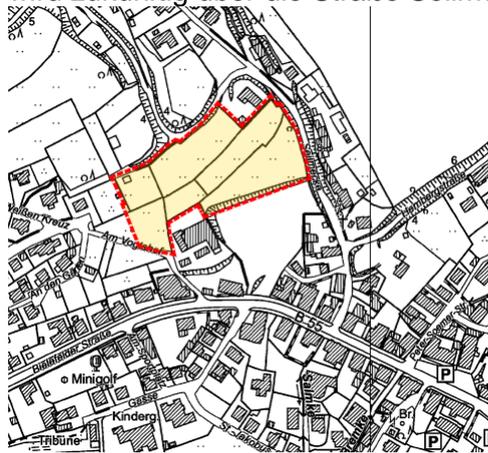
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 09.12..2020 den Bebauungsplan Nr. 61 Elspe „Bockhelle“ bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Text, beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung zu diesem Bebauungsplan beschlossen; die Begründung ist dem Bebauungsplan beizufügen.

### 2. Rechtsgrundlagen

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 2,9,10 und 13 a und b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

### 3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Elspe in Verlängerung der bestehenden Bebauung entlang der Straße „Melbecker Berg“ in einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 100m und einer Ost-West-Ausdehnung von ca. 210m in einer mäßig in nördlicher Richtung geneigten Südost-Hanglage. Das Baugebiet wird derzeit allergrößtenteils als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es grenzt an das Grundstück des Penny-Marktes und wird zukünftig über die Straße Seilmecke erschlossen:



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

### 4. Inhalt des Bebauungsplanes (Kurzform)

Inhalt des Bebauungsplanes der Stadt Lennestadt sind u.a. die Festsetzung zur Art und Maß der baulichen Nutzung, der Erschließung und der Eingrünung.

### 5. Bereithaltung/Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 61 Elspe „Bockhelle“ wird zusammen mit seiner Begründung ab so-

fort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung, Klima- und Umweltschutz - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1 während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

- 1 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Planung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- 2 Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 09.12.2020 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 09.12.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 Elspe „Bockhelle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Inkrafttreten**

Nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 61 Elspe „Bockhelle“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 12.01.2021

Der Bürgermeister  
Tobias Puspas